

Die folgende tabellarische Übersicht wurde im Rahmen einer bundesweiten IvAF Arbeitsgruppe, die in Dresden am 8.3.17 und 9.3.17 stattfand, zum Thema „Umsetzung der 3+2 Regelung und ihre Situation in der Praxis der IvAF Netzwerke“ erstellt. Sie wurde nachträglich durch alle IvAF Netzwerke ergänzt und bis Februar 2018 aktualisiert.

Bund/ Länder	Informations- art	„3+2 Regelung“			
		Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE)	Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot)	„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn	Zugang zu Ausbildungs- Förderungen
Bund	Gesetz	AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3 BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG §60a Abs.6	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3	SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Bund	Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (Teil III und IV) vom 30.05.2017	<p>1. Antrag auf Ausbildungsduldung ist zugleich als Antrag auf Beschäftigungserlaubnis auszulegen.</p> <p>Ermessen ist in der Regel weitgehend reduziert.</p> <p>Aber folgende Umstände können beispielweise berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorsätzliche Verletzung der Passbeschaffungspflicht - Rücknahme eines Asylantrags sowie das Absehen von einer Antragstellung, wenn dadurch ein Beschäftigungsverbot wegen Asylantrag nach Stichtag bei Herkunft aus sog. sicheren Herkunftsstaaten vermieden werden sollte (vgl. § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). 	<p>1. Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung</p> <p>Das ist anzunehmen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung absehbar ist, z.B. bei (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/9090, S. 26),</p> <ul style="list-style-type: none"> - konkreter Vorbereitung der Abschiebung - laufendem Dublin-Überstellungsverfahren - Antrag auf Pass(ersatz-)papier, auch wenn das Verfahren gewisse Zeit in Anspruch nimmt, sofern der Verfahrensverlauf prozedural und zeitlich absehbar ist. <p>Bei bereits begonnener Ausbildung ist auf die Einleitung konkreter</p>	<p>1. Ermessensreduzierung bei Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG:</p> <p>bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorliegen eines Vertrags für eine qualifizierte Berufsausbildung sowie Eintrag des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. „Geprüft-Stempel“ und - kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG. 	Keine Hinweise

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

		<p>Es darf nicht berücksichtigt werden, dass die Beschäftigungserlaubniserteilung u.U. die Ausbildungsduldungserteilung bewirkt.</p> <p>2. Beschäftigungserlaubnisantrag von Asylbewerber/innen Geltung der allgemeinen gesetzlichen Regelungen: - Beschäftigungsverbot nach § 61 AsylG - Ermessensentscheidung, für die keine Hinweise erfolgt</p> <p>Ist die Identität „ungeklärt“, sollten die Asylbewerber/innen und der Ausbildungsbetrieb nach Erteilung der Beschäftigungserlaubnis darauf hingewiesen werden, dass die Berufsausbildung bei einer Asylantragsablehnung - nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht - abgebrochen werden müsste, wenn die Auszubildenden bei der Identitätsklärung nicht mitwirken sollten.</p>	<p>aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu verzichten (Ausnahme: Asylantrag im Rahmen eines Dublin-Überstellungsverfahrens).</p> <p>2. Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG Beim Beschäftigungsverbot wegen Asylantrag nach Stichtag bei Herkunft aus sog. sicheren Herkunftsstaaten (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG) ist der Zeitpunkt der Stellung des förmlichen Asylantrags i.S.d. § 14 AsylG beim BAMF entscheidend.</p> <p>3. Weitere Erteilungsvoraussetzungen a) Enger zeitlicher Zusammenhang zur Ausbildungsaufnahme Die Ausbildungsduldung kann i.d.R. nur erteilt werden, wenn die tatsächliche Aufnahme der Berufsausbildung in wenigen Wochen erfolgen wird.</p> <p>b) Gültiger Ausbildungsvertrag Nachweis über den Eintrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erforderlich. Das ist möglich durch Vorlage des unterzeichneten Ausbildungsvertrags sowie der Eintragungsbestätigung der zuständigen Stelle/Kammer (z.B. HWK) oder des sog. „Geprüft-Stempels“ bzw. bei schulischen Ausbildungen durch Bestätigung der Schule.</p>	<p>D.h.: auch bei Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen (Einstiegsqualifizierung etc.) besteht keine Ermessensreduzierung, wenn noch kein Ausbildungsvertrag vorliegt.</p> <p>2. Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG ohne Ermessensreduzierung u.a. möglich: bei berufsvorbereitenden Maßnahmen, sofern - ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung zuverlässig belegt ist oder - der regelhafte Übergang aus der Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufsausbildung nachgewiesen werden kann.</p>	
--	--	---	---	---	--

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



<p>Bundesagentur für Arbeit</p>					<p>Juli 2017: Die Bundeszentrale der Bundesagentur für Arbeit gibt die Weisung heraus, dass ab sofort bis zum 31.12.2017 afghanische Gestattete ebenfalls die Leistungen der Ausbildungsförderungen erhalten (abH, AsA, BAB, BVB u.a.). Diese Öffnung endete zum 31.12.2017 laut Weisung der BA Zentrale vom 09.11.2017.</p>
--	--	--	--	--	--

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Land	Informationsart	„3+2 Regelung“			
		Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE)	Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot)	„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn	Zugang zu Ausbildungs-Förderungen
	Gesetz	AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3 BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG §60a Abs.6	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3	SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Baden-Württemberg	Kein Erlass		Gerichtsbeschluss VGH Ba-Wü 13.10.2016 <ul style="list-style-type: none"> Erteilung Ausb.Duld. setzt <u>nicht</u> voraus, dass Ausbildung bereits aufgenommen ist „Aufenthaltsbeendende Maßnahmen“: „in einem engen sachlichen und vor allem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung“ → Z.B. Buchung der Abschiebetransport, Erteilung eines Vollzugsauftrags; Duldung allein fällt <u>nicht</u> hierunter		
	Praxis Innenministerium orientiert sich an BMI	Bei nicht-Top 5-Gestattete werden in manchen Fällen von ABs die BEs verweigert bei Ausbildungsbezogene BE-Anträgen. In manchen Landkreisen wird die Identitätsklärung nur bei Vorlage des Passes als erfüllt angesehen. RP Karlsruhe: „Bei abgelehnten Asylbewerbern besteht regelmäßig ein öffentliches Interesse daran, dass sie nach Abschluss des Asylverfahrens das Bundesgebiet verlassen“ RP Karlsruhe beruft sich zunächst auf Ermessen bei der Erteilung der BE, wird restriktiv ausgelegt, erst dann wird Anspruch auf Ausbildungsduldung geprüft <u>Einzelfälle:</u> - BE für gesamte Ausb.dauer in Gestattung eingetragen BE zwecks Ausbildungsduldung verweigert um Schutz für Familienmitglieder zu vermeiden Abschiebung nach Antrag auf BE	Duldung nicht als allgemein Ausschließkriterium angewendet Versagungen typisch an 60a Abs. 6 angelehnt Ausb.Duld. nur per schriftlichen Antrag, sonst normale Verlängerung der Duldung <u>Einzelfälle:</u> - Ausb.Duld. erst mit Ausbildungsbeginn erteilt Abschiebung wähen Ausbildung wegen Straffälligkeit Weitere Fälle von Abschiebungen aus der Ausbildung heraus wurden vom FlüRa Baden-Württemberg mitgeteilt	Es sind keine Zusagen im Vorfeld bekannt, dass Ausbildung wirklich aufgenommen werden kann und deshalb auf Abschiebung verzichtet wird	Gestattete: TOP 5 HKL plus Afghanistan Geduldete: Auch BAB nach 15M <u>Einzelfälle:</u> -Gestatteter (Afghanistan) BAB gewährt (vermutlich Fehler) -AbH-Träger hat nach-12M-Geduldete abgelehnt, vermutlich andere Gruppen Vorrang zugesprochen

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Land	Informationsart	„3+2 Regelung“			
		Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (AufenthG §4 Abs. 2/3)	Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) (AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6)	„Ermessensduldung“ vor Ausb.Beginn (AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3)	Zugang zu Ausbildungs-Förderungen (SGB III §132 Abs. 1/2 SGB III § 59 Abs. 2)
Bayern	<p>Erllass vom 01.09.2016</p> <p>Sowie IMS vom 19.12.2016, 27.01.2017 und 07.08.2017 bzgl. Berücksichtigung der Bleibeperspektive und Identitätsklärung</p> <p>VG München vom 05.04.2017 M 9 K 17.254</p> <p>VG München 09.08.2017 M 9 E 17.3293</p>	<p>AufenthG §4 Abs.3: Erwerbstätigkeit grundsätzlich verboten mit Erlaubnisvorbehalt (liegt im Ermessen der ABH)</p> <p>Nach Asylablehnung ist neu über eine BE zu entscheiden</p> <p>Ermessensfaktoren: - Wie BMI + Gute Bleibeperspektive</p> <p>Für Asylbewerber in Ausbildung: Nach Asylablehnung ist neu über eine BE für Ausbildung zu entscheiden (keine Garantie, dass dann AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 erteilt wird)</p> <p><u>Beschluss:</u> Die Ausländerbehörde wurde verpflichtet über den Antrag auf Ausbildungsduldung neu zu entscheiden, da das Kriterium der geringen Bleibeperspektive nach Rechtsauffassung des Gerichts nicht als einziger Ablehnungsgrund gelten kann. Kurz vor einem neu angesetzten Verhandlungstermin erteilte die Ausländerbehörde am 12.12.2017 die Ausbildungsduldung</p> <p><u>Beschluss:</u> Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zum Eisenbahner (Person in Gestattung) im Betriebsdienst ist bis zur Hauptsacheverhandlung vorläufig zu erteilen</p>	<p>„Aufenthaltsbeendende Maßnahmen“: Pass(ersatz)beantragungsaufforderung erneute Pass(ersatz)beantragungsaufforderung bei geänderter Ausstellungspraxis der Auslandsvertretung</p> <p>Aufenthaltsbeendende Maßnahmen stehen bereits konkret bevor sobald ABH bei Vorsprache zur Passbeschaffung aufgefordert hat (VGH München 15.12.2016: 8 Monate von Passbeantragung bis zur voraussichtlichen Ausstellung gilt als „Ausweisung in absehbarer Zeit“) / konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen: generell ab Vorsprache bei der ABH nach rechtskräftigem negativem Ausgang des Asylverfahrens, unabhängig davon, ob Ausreise oder mögliche Abschiebung zeitlich in absehbarer Zeit bevorsteht</p> <p>Aufenthaltsbeendigung bei Ausreisepflichtigen grundsätzlich immer vorrangig gegenüber Erteilung einer Duldung oder gar BE</p> <p>„Offensichtlich unbegründet“, bzw. EAE-Unterbringung/Erwerbstätigkeitsverbot</p>	<p>Keine Erteilung der Ermessensduldung vor Ausbildungsbeginn bekannt (EQ wird generell nicht anerkannt und führt zu keiner Ermessensduldung)</p>	

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

	<p>Praxis</p> <p>Runder Tisch kommunale Behörden+ Innenministeriu m+ Kammern+ Wohlfahrtsverbä nde: Einigung vorrangig die Top 5-HKL zu unterstützen</p> <p>Münchner Merkur 14.12.2017</p>	<p>Häufige Ablehnung der BE für Ausbildung bei Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung, die nicht aus TOP 5 HKL kommen (Folge der IMS vom 19.12.16 und 27.1.17). Große Variationen zwischen kommunale ABHs, bzw. spürbare Unsicherheit unter den ABHs: Von BE nur für Top 5-Gestattete, bis BE für alle ohne Beschäftigungsverbot. Auch pre-Stichtag sichere Herkunftsstaatler werden BEs nach AufenthG §60a Abs.6 untersagt. Aktuell mehrere Klageverfahren gegen abgelehnte BE-Anträge (u.A. Afghanen, sichere Herkunftsländer) Fälle von abgelehnte BE-Anträge wegen fehlende Mitwirkung in der Vergangenheit.</p> <p><u>Einzelfälle:</u> Androhung des Entzugs der Beschäftigungserlaubnis, wenn Person in Gestattung eine Ausbildung begonnen hat und während der Ausbildung eine Duldung erteilt bekommt. Wenn bis zu einem Stichtag Pass nicht vorgelegt werden kann, droht der Entzug der BE für die Ausbildung. In diesen Fällen werden Ermessensduldungen ausgestellt. Aktuell noch kein von der ABH erzwungener Ausbildungsabbruch bekannt. (Stand: 08.01.2018)</p> <p><u>Einzelfall:</u> Geflüchteter aus Afghanistan klagt als erster in Bayern gegen Arbeitsverbot. Trotz unterschriebenem Ausbildungsvertrag, Ablehnung der Ausbildung, da geringe Bleibeperspektive. Gericht urteilte, dass Bleibeperspektive nicht als einziges Kriterium herangezogen werden darf, da Schutzquote für Afghanistan stark schwankt. Landesratsamt musste Fall neu prüfen. Schulzeugnis galt nicht als Identitätsnachweis, erneute Ausbildungsanlehnung. Nochmalige Klage geben Arbeitsverbot. Zwischenzeit</p>	<p><u>Einzelfälle:</u> Zahlreichen Asylbewerber/-innen wird die Ausbildung nicht genehmigt, da sie aus Ländern mit „geringer Bleibeperspektive“ kommen (Nigeria, Pakistan, Armenien, Ukraine, etc.). Von Asylbewerber in Ausbildung wird im Fall der Asylablehnung der Originalpass verlangt, sonst droht Ausbildungsabbruch (auch in diesen Fällen keine Garantie für Erteilung AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4).</p>	<p>Nach E-Mail der BA im Dezember 2016: Nur für Asylbewerber*innen aus TOP 5 HKL werden abH, BAB, AsA bewilligt.</p>
--	--	---	--	--

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

		absolvierte er selbst finanzierten Integrationskurs, kam doch noch an Tazkira, damit war Arbeitsverbot hinfällig – Klage erfolgreich			
--	--	--	--	--	--

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Land	Informationsart	„3+2 Regelung“			
		Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE)	Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot)	„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn	Zugang zu Ausbildungs-Förderungen
	Gesetz	AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3 BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG §60a Abs.6	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3	SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Berlin	Erllass (Verfahrenshinweise der ABH Berlin – VAB; Stand: August 2017)	Nicht wie BMI: Wenn Voraussetzungen AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 erfüllt, kein ABH-Ermessen	Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ➤ Wie BMI Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG Nr. 3) nach dem 31.08.2015 einen Asyl(-folge)antrag gestellt haben und dieser Antrag abgelehnt wurde. ➔ soll aber zukünftig WIE BMI umformuliert werden Weitere Erteilungsvoraussetzungen Enger zeitlicher Zusammenhang zur Ausbildungsaufnahme ➤ Nicht wie BMI, in Berlin 3 Monate vor Ausbildungsbeginn Gültiger Ausbildungsvertrag ➤ Wie BMI Besonderheit Berlin: Bei Ablehnung nach Ausbildungsbeginn gibt ABH durch Erm.Duld. 6 Monate für Passbeschaffung. Bei Passausstellung wird Ermessensduldung in Ausb.Duld. gewandelt	Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG ➤ Wie BMI Zur Ermessensduldung ist zu berücksichtigen, ob im Falle einer berufsvorbereitenden Maßnahme (z.B. EQ) schon ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung zuverlässig belegt ist, sowie der Eintrag des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) bzw. „Geprüft-Stempel“ vorliegt oder der regelhafte Übergang aus dieser Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufsausbildung nachgewiesen werden kann (> 60%) und eine Duldungserteilung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 (siehe A.60a.2.4.) aktuell noch nicht möglich jedoch zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns erwartbar ist. Aber: Liegen die jeweiligen Voraussetzungen [...] vor, so ist die Fortsetzung der Ausbildung bzw. der berufsvorbereitenden Maßnahmen als dringender persönlicher Grund nach § 60a Abs. 2 Satz 3 anzusehen und grundsätzlich eine positive Ermessensentscheidung zu treffen.	Top 5 (plus Afghanistan bis Ende 2017) und „flexible“ Einzelfalllösungen „ für Personen mit „mittlerer“ Bleibeperspektive“

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

				<p>➤ Nicht wie BMI</p> <p>Familienangehörige des Auszubildenden werden nach § 60a Abs. 2 Satz 3 geduldet. Familienangehörige sind Ehegatten und minderjährige ledige Kinder des Auszubildenden. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Auszubildenden werden auch seine sorgeberechtigten Eltern und minderjährigen Geschwister als Familienangehörige geduldet.</p> <p>➤ Nicht wie BMI</p> <p>HFK Wird während eines laufenden HFK-Verfahrens eine Ausbildungsduhlung nach § 60a Abs. 2 S. 4 angestrebt, auf Grund dessen das HFK-Verfahren beendet werden soll, so erklärt das jeweilige HFK-Mitglied bei der HFK-Geschäftsstelle aufschiebend bedingt die Rücknahme der HFK-Anmeldung für den Fall der Erteilung der Ausbildungsduhlung. Kann eine Ausbildungsduhlung nicht erteilt werden, etwa, weil eine oder mehrere Voraussetzungen des § 60a Abs. 6 vorliegen oder die Ausbildung erst in vier Monaten beginnt, so teilt die ABH dies der Geschäftsstelle mit. Liegen keine Ausschlussgründe für eine Ausbildungsduhlung vor, lädt die ABH den betroffenen ausländischen Staatsangehörigen zeitnah zur Antragstellung unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vor. Wird dem Antrag in der dann folgenden Vorsprache entsprochen und die Ausbildungsduhlung erteilt, wird dies der Geschäftsstelle der HFK unverzüglich mitgeteilt, die ihrerseits den HFK-Vorgang ohne weitere Mitteilung an das anmeldende HFK-Mitglied schließt.</p> <p>➤ Nicht wie BMI</p>	
--	--	--	--	--	--

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Land	Informationsart	„3+2 Regelung“			
		Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE)	Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot)	„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn	Zugang zu Ausbildungs-Förderungen
	Gesetz	AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3 BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG §60a Abs.6	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3	SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Bremen	Kein Erlass				
	Praxis Zweimal Jährlich trifft sich der Begleitausschuss, bei dem alle der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten relevanten Akteure aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung mit dem Ziel bestehende Hürden abzubauen. In Bremerhaven gibt es zudem einen regelmäßigen Runden Tisch mit dem IvAF-Netzwerk, einigen Rechtsanwälten und der ABH der Seestadt.	ABH Bremen versteht die Nebenbestimmungen mit dem Zusatz: „Ausbildung, Praktikum und Studium gestattet“. D.h. erfolgt in diesen Fällen erfolgt eine Pauschalzustimmung Die ABH Bremerhaven erteilt diese Pauschalzustimmung nicht, es sind aber keine Schwierigkeiten in der Erteilung von BES zwecks Ausbildung bekannt	Bei Asylsuchenden aus Westbalkanstaaten, die vor Stichtag einen Asylantrag gestellt haben, wird phasenweise bei Ablehnung des Asylantrages unmittelbar eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt, was faktisch einem Arbeitsverbot entspricht. In Einzelfällen, in denen unmittelbar die Aufnahme einer Ausbildung anstand, konnte die Erteilung einer Duldung mit BE erreicht werden	Beide ABHs im Land erteilen für die EQ eine Ermessensduldung	Bis zur Weisung durch die BA wurde die Aufnahme einer Ausbildung durch die Arbeitsagentur Bremen-Bremerhaven als "gute Bleibeperspektive" interpretiert und entsprechen Ausbildungsförderung vergeben. Seither strikte Einhaltung der Weisung aus Nürnberg

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Land	Informationsart	„3+2 Regelung“			
		Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE)	Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot)	„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn	Zugang zu Ausbildungs-Förderungen
	Gesetz	AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3 BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG §60a Abs.6	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3	SGB III §132 Abs. 1 und Abs.2 SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Brandenburg	<p>Erlass Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK), Nr. 10/2017 vom 27.10. 2017 Grds. wie Allgem. Anwendungshinweise des BMI zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz mit einigen Anmerkungen des BL Brandenburg</p> <p>Qualifizierte Berufsausbildung: MIK Brandenburg verweist auf jahresaktuelles BIBB-Verzeichnis. Bitte beachten, dass nicht alle aufgeführten Ausbildungsberufe die gesetzlichen Mindestanforderungen des § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV erfüllen. Landesrechtlich geregelte Ausbildungsberufe sind den KMK-Listen für landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen/Fachschulen abzurufen. Berufsgrundbildungsverordnung (GrBiBFSV) vom 1. März 2016</p>	<p>MIK: Lt. Rechtsprechung kann aus dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG die regelmäßige Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis geschlossen werden - es können beispielsweise Legalität der Einreise, Herkunftsland oder die Abwehr von Fällen des Gesetzesmissbrauchs durch den Ausbildungsbetrieb eine Ablehnung der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis rechtfertigen. Personen, die keinen Asylantrag gestellt oder diesen zurückgenommen haben > Gegen Erteilung sprechen: Kurze Aufenthaltsdauer in BRD schlechte Deutschkenntnisse, geringe Bleibeperspektive, wiederholter Verstoß gegen Mitwirkungspflichten aus § 15 AsylG, Straftaten, Passbeschaffung nur Ausschlussgrund, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzig dadurch nicht vollzogen werden können.</p>	<p>MIK: Grund für die Aussetzung der Abschiebung auf der Bescheinigung durch Angabe der Rechtsgrundlage kenntlich machen. Versagung der Beschäftigungserlaubnis im laufenden Härtefallverfahren. MIK-Begründung: § 23 a AufenthG ist eine subsidiäre Regelung gegenüber anderen Bestimmungen des AufenthG, folglich gehe eine parallele Antragstellung gem. § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG nicht miteinander einher.</p>	<p>MIK: Die Ermessensduldung soll bis zu 6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt werden. Bei Zweifel der Ausländerbehörde i. Z. m. berufsvorbereitenden Maßnahmen: Rückfrage im Fachreferat 21 des MIK möglich. Zudem Verweis auf die Landeserlasse Nr. 08/2016 Bleiberecht für Opfer rechtsmotivierter Gewaltstraftaten - vollziehbar Ausreisepflichtige - §§ 60a Abs. 2 S. 3, 25 Abs. 5 AufenthG vom 21. 12. 2016 (Landtagsbeschluss: Opfern rechter Gewalt ist ein Bleiberecht zu gewähren.) Gewichtung zu Gunsten eines Bleiberechts i. S. d. Erlasses - Beteiligung MIK, Ref. 21.</p>	

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVaF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

		<p>MIK: Negative BAMF-Entscheidung ist keine aufenthaltsbeendende Maßnahme. Zeitpunkt der Erteilung und Dauer der Ausbildungsduhlung: sechs Wochen vor Ausbildungsbeginn möglich und sie wird zwingend für den gesamten Zeitraum der Ausbildung erteilt.</p>			
	<p>Praxis Große Variationen zwischen kommunale ABHs in der Entscheidungspraxis. Tendenz: Mehr geblockt als zugelassen</p> <p>FlüRa Brandenburg u.a. planen gemeinsame Lobby gegenüber LIM zwecks Klärung der Erteilung einer Ausbildungsduhlung (Weisung/Erlass)</p>	<p>Zug-um-Zug-Verfahren: Da Betriebe vor Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages häufig eine Ausbildungsduhlung sehen wollen, wird zwischen Ausländerbehörde u. Betrieb ein „Zug-um-Zug“ Verfahren etabliert. <i>Beispiel:</i> Ausbildungsbetrieb erklärt gegenüber der Ausländerbehörde schriftlich Absicht zur Ausbildung > Ausländerbehörde prüft: qualifizierte Berufsausbildung und mögliche Versagungsgründe > Ausländerbehörde erteilt schriftliche Zusicherung an den Betrieb für Duldungserteilung (Maßgabe: Vorlage des geprüften Ausbildungsvertrages wird umgesetzt).</p> <p><u>Einzelfälle:</u> Gestattet 2M Wartezeit BE-Antrag; Dublin-Abgelehnt 2M Wartezeit BE-Antrag Teils: ABH macht BE von den Fingerabdrücken abhängig</p>	<p><u>Passbeschaffung</u> großes Druckmittel seitens ABH; Passbeschaffungsbemühungen aber selten anerkannt Großzügige Auslegung „aufenthaltsbeendender Maßnahmen“ Mehrere Fälle mit abgelehnter Ausbildungsduhlung befinden sich im Widerspruchsverfahren Informelle Hinweise zu ABHs: Versagung bei voraussichtlich sichere Herkunftsstaaten (bzw. Maghreb)</p>	<p>Keine offizielle Linie</p> <p>Es gibt bilaterale Absprachen mit einzelnen Sachbearbeitenden zur Erteilung einer Ermessensduhlung, sobald Ausbildungsvertrag und Pass vorliegen</p> <p>Ermessensduhlung im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung nicht bekannt Bei Ausbildungsabbruch aus gesundheitlichen Gründen wird die Ausbildungsduhlung widerrufen</p>	<p>Keine Ausbildungsförderungen für Gestattete (Gefahr des Abbruchs) Gestattete Kamerunerin in betriebliche Ausbildung wurde im Eilverfahren vom Sozialgericht Potsdam einen Anspruch auf BAB zugesprochen, da sie nach Überzeugung des Gerichts aufgrund der Ausbildung eine "gute Bleibeperspektive" hat (29.3.2017)</p>

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Land	Informationsart	„3+2 Regelung“			
		Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE)	Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot)	„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn	Zugang zu Ausbildungs-Förderungen
	Gesetz	AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3 BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG §60a Abs.6	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3	SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Hamburg	<p>Kein Erlass, aber Grundlage ist eine Vereinbarung zwischen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und der Behörde für Inneres (Ausländerbehörde) vom 9.3.2017: Umsetzung der „3+2-Regelung“, d. h. der aufenthaltsrechtlich geregelten dualen Ausbildung mit anschließender Beschäftigung.</p> <p>Zudem gibt es ausländerrechtliche Hinweise für die Gruppe der Afghanen (hoher Anteil in HH), s. letzte Spalte</p>	3+2-Regelung gilt für duale Ausbildung (eingetragener Ausbildungsvertrag) und für schulische Ausbildung (Aufnahmezusage mit Bezeichnung des konkreten Ausbildungsberufs)	<p>Ausschlusskriterien: Vorliegendes Erwerbstätigkeitsverbot Bei <u>Volljährigen</u> eine aus Sicht der ABH ungeklärte ID (bzw. fehlender Pass oder sonstiger von der zuständigen Auslandsvertretung bestätigter Nachweis) Laufendes Dublin-III-Verfahren In sicherem Drittland als schutz-berechtigt anerkannt Sicheres Herkunftsland + Asylantrag nach 31.08.2015 gestellt Vorsätzliche Straftat</p> <p>Wenn vor tatsächlicher Rückführung Ausbildungsvertrag vorgelegt wird, wird auch eine schon angesetzte Rückführung ausgesetzt.</p>	<p>Sobald Ausbildungsvertrag vorliegt akzeptiert AB die Vorlaufzeit bis zum tatsächlichen Ausbildungsbeginn.</p> <p>Ermessensduldung bei ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen, wenn allg. Übernahmeerklärung von Arbeitgebern für erfolgreiche Absolventen + regelhafter Übergang in anerkannte Ausbildungsberufe nachgewiesen: - EQ § 54 SGB III) - Qualifizierung und Arbeit für Schulabgänger (QuAS) - Berufliche Qualifizierung im Hamburger Modell (BQ); - AvM Dual/Berufsvorbereitungsschule (fällt nicht unter 3+2-Regelung, weil Schulpflicht) – bei günstiger Prognose im zweiten Schuljahr zu bescheinigen, jedoch Ermessensduldung.</p> <p>Erteilung unter gleichen Bedingungen wie 3+2-Duldung</p>	„Hinweise zur aufenthaltsrechtlichen Perspektive der in Hamburg lebenden afghanischen Staatsangehörigen: (...) Eine positive Bleibeperspektive ergibt sich darüber hinaus trotz negativem Ergebnis des Asylverfahrens für diejenigen, die eine berufliche Ausbildung beginnen“

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

	<p>Praxis</p>	<p>Lt. mündlicher Auskunft der ABH wird für diejenigen eine BE erteilt, die <u>minderjährig</u> sind, keinen Pass haben und mit ihren Eltern hier leben (keine Ausbildungsduldung). Zudem wird kein Strafverfahren eingeleitet. Mit der Volljährigkeit muss der Pass dann vorgelegt werden.</p>	<p>Durchgängig keine Erteilung bei fehlendem Identitätsnachweis (ABH fordert Lichtbildnachweis mindestens in Verbindung mit Geburtsurkunde) Verwaltungspraxis bei Erteilung (Interventionen erforderlich) nicht immer kohärent, Entscheidungen im Einzelfall unterschiedlich bei gleichen Konstellationen, hat sich im Laufe der letzten Monate stabilisiert.</p> <p>In sog. "Lampedusa-Fällen" (betrifft Geflüchtete, die aus Italien eingereist sind) aufgrund Weisungslage kein "Umsatteln" auf 3+2 möglich, Fälle werden i.d.R. über den „Eingabenausschuss“ der Hamburger Bürgerschaft geregelt, sofern dort Eingaben gemacht werden. Sonst teilweise widersprüchliche Verwaltungspraxis.</p>	<p>In Hamburg wird zudem das sog. EQ-M aufgelegt (Sprachförderung an einer Beruflichen Schule plus 2 Tage Praktikum im Betrieb), für die Teilnahme wird ebenfalls eine Ermessensduldung erteilt.</p> <p>Bei der Vielzahl der zu beteiligenden Akteure (Betriebe, Kammern, diverse Stellen innerhalb der Arbeitsagentur – AG-Service, Jugendberufsagentur, Berufsberatung – kommt es häufiger zu zeitlichen Verzögerungen und schwer zu vermittelnden Entscheidungskriterien.</p>	
--	----------------------	---	--	--	--

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Land	Informationsart	„3+2 Regelung“			
		Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE)	Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot)	„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn	Zugang zu Ausbildungs-Förderungen
	Gesetz	AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3 BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG §60a Abs.6	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3	SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Hessen	Erllass vom 14.07.2017 Geschäftszeichen: II 4-23d.01.03-1/05-17/001	ungeklärte Identität und Fehlen Nationalpässe oder Passersatzpapiere, Erteilung einer Duldung, Beschäftigungserlaubnis nicht gestattet, wenn Ausländer*in selbst zu vertreten hat, deswegen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vollzogen werden können.	Staatsangehörige sicheren HKL, keine Duldung nach 31.08.2015, Asylantrag abgelehnt wurde. Asylantrag nach 31.08.2015 gestellt, vor Ablehnung BAMF, kann Indiz sein, Rücknahme das Ziel verfolgt, Versagungsgrund nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG nicht zu erfüllen. Kann als Umgehung vorgesehene Verfahren der Ausbildungsduldung berücksichtigt werden Asylantrag erst gestellt i.S.d § 60a i.V.m. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, wenn Asylsuchender nach § 14 Abs. 1 Satz 1 AsylG Außenstelle des Bundesamtes, Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung bzw. sonstigen in § 14 AsylG genannte Stellen förmlich gestellt worden ist. Straftat schließen Erteilung der Duldung, Beschäftigungsgrund nur aus, wenn sie verurteilt, Geldstrafe nicht über 50 Tagessätzen oder 90 Tagessätzen des AufenthG oder AsylG steigt.	Geförderte Berufsvorbereitungs-, Helferausbildung- oder EQ der Agentur für Arbeit, Jobcenter kann im Einzelfall ein Duldungsgrund nach §60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sein, wenn bereits Ausbildungsvertrag für anschließend qualifizierte Berufsausbildung i.S.d § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG verbindlich zugesichert oder abgeschlossen wurde oder Übergang Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufsausbildung, und nicht beabsichtigt ist, konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung einzuleiten. Tatsächlichen Ausbildungsbeginn könne i.d.R. angenommen	

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVaF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

	<p>Informationen vom 23.01.2018 zum Erlass vom 14.07.2017 Geschäftszeichen: 930.000.100-00084</p>	<p>VGH, Beschluss vom 21.04.2017, 3 B 826/17; 3 D 828/17) Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 darf nur erteilt werden, wenn eine Beschäftigungserlaubnis gemäß 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BeschV erteilt worden ist. Ermessensentscheid der ABH</p>		<p>werden, wenn die tatsächliche Aufnahme der Ausbildung in wenigen Wochen erfolgt.</p> <p>Ermessensduldung bei mehrmonatigem Abstand zum Ausbildungsbeginn gerechtfertigt werden, wenn noch keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet wurden, Eintrag Ausbildungsvertrages in Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse „Geprüft-Stempel“ auf Original des eingereichten Ausbildungsvertrags vorliegt, keine Gründe für Versagung der Beschäftigungserlaubnis vorliegen.</p> <p>Die Ausbildungsduldung wird über den ganzen Zeitraum der Ausbildungsdauer gewährt. Kein Ermessensentscheid der ABH</p>	
		<p>ABH scheint verunsichert/rückhaltend, Antragsprozedere schleppen (1 Tag → 4-6 Wochen). Anträge bezogen auf großen Betrieben werden bevorzugt. Rückhaltung seitens ABH verunsichert Betriebe</p> <p><u>Einzelfälle:</u> 1 ABDuld. Fall bekannt Soweit keine bekannten Probleme mit BE-Anträge</p>		<p>Kein Fall bekannt</p>	<p>Zugang grundsätzlich nur für Top6-Gestattete; Ausnahmen laut BA aber bei „besonderer Eignung“ möglich</p>

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Land	Informationsart	„3+2 Regelung“			
		Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE)	Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot)	„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn	Zugang zu Ausbildungs-Förderungen
	Gesetz	AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3 BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG §60a Abs.6	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3	SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Mecklenburg - Vorpommern	Kein Erlass				
	Praxis Orientierung an BMI-Erklärung bzw. an Erlassen anderer BL: Sehr differente Spannweite der Entscheidungen zwischen restriktiv und großzügig in den einzelnen Landkreisen und ABH Innenministerium arbeitet mit internen Arbeitshinweisen an zuständige Behörden Wenig Kommunikation zwischen IM und Wirtschaftsmin. und/ oder	Arbeitsmarktzugang wird i.d.R. nur an Geduldete mit geklärteter Identität erteilt Fälle von Rücknahme der BE nach begonnener Ausbildung, wenn Negativbescheid zum Asylantrag kommt u. kein Pass vorliegt bekannt (dadurch Abbruch von Ausbildung)	Aufforderung zur Passbeschaffung/Identitätsklärung am häufigsten Dublin III-Fälle Einzelfälle: Ablehnung aufgrund bereits erfolgter Qualifizierung im HKL, trotz Chancenlosigkeit des mitgebrachten Berufes auf hiesigem Arbeitsmarkt (Bsp. Violinist)	I.d.R. nein, nur wenige Einzelfälle bekannt Die Ermessensduldung wird generell meist nur noch bei unmöglicher Ausreise/ Abschiebung erteilt In jüngeren Fällen werden sofort nach Asylablehnung Grenzübertrittsbescheinigungen ausgestellt Ermessensduldung möglich vor offizieller Ausbildungsduldung für eine EQ -> Voraussetzung: Arbeitgeberinteresse oder Interesse der Agentur für Arbeit	BAB für gestattete Azubis aus Top6-HKL

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

	<p>Sozialmin. in Fragen der Ausbildungsduhlung -> z.T. auch Umsetzung von noch nicht amtlichen Verfahrensweisen für bestimmte Personengruppen</p> <p>Fälle von „Informationsschreiben“ einzelner ABH mit abschreckender Wirkung an Unternehmen zu Warnhinweisen und Erläuterung der möglichen Folgen bei Fehlverhalten als Azubis mit Ausbildungsduhlung (Ausbildungsabbruch, Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht, Bußgeldhöhe)</p>				
--	--	--	--	--	--

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Land	Informationsart	„3+2 Regelung“			
		Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE)	Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot)	„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn	Zugang zu Ausbildungs-Förderungen
	Gesetz	AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3 BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG §60a Abs.6	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3	SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Niedersachsen	Erlass vom 27.09.2017 Es gelten BMI-Hinweise mit zusätzlichen Hinweisen des MI Nds.	Wenn Voraussetzungen AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 erfüllt, ABH-Ermessen weitgehend reduziert entsprechend BMI-Hinweisen Bei Rücknahme des Asylantrages noch während des Verfahrens oder wenn kein Asylantrag gestellt wurde für „sichere HKL“ kann ABH Beschäftigungsverbot verhängen. Beschäftigungsverbot nicht zulässig, bei Personen, die vor dem 27.09.2017 den Asylantrag zurückgenommen haben. Kein Beschäftigungsverbot, wenn Passpflicht vorsätzlich verletzt wird, aber fehlender Pass nicht ursächlich für Abschiebungshindernis ist	„aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ sind dann anzunehmen, wenn die ABH dem Landeskriminalamt ein Abschiebungersuchen übermittelt hat. Konkrete Aufenthaltsbeendigung ist im Fall der Passbeschaffung dann anzunehmen, bei Staaten, wo nach Antrag Passersatz „erfahrungsgemäß diese in einer angemessenen Zeit“ Passersatz ausstellen. Bei Stichtagsregelung „sichere HKL“ gilt Datum förmliche Asylantragstellung bei BAMF Ausbild.Beginn vor Ablehnung: Wie BMI-Hinweise (wenn keine Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 ist eine ABDuld. zu erteilen)	Ja, Regelung laut BMI-Hinweisen. Vorlage Ausbildungsvertrag, der von Azubi und Betrieb unterzeichnet wurde ausreichend.	keine zusätzliche Regelung
	Praxis Einige ABDuld. Erteilt, auch für schulische	<u>Einzelfälle:</u> Ausb.Abbruch weil technischen Fehler mit Ausbildungsvertrag;	Sichere HKL mit Asylantrag nach Stichtag erhielten in Vergangenheit durch Ausbildungsverträge nach Rücknahme des Asylantrages die ABDuld. Ab 27.09.2017	Erm.Duld. bei berufsorientierenden/berufsvorbereitenden Maßnahmen	Klageverfahren Sozialgericht: Gestattet 15M BAB verweigert

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

	Ausb. (ab 2 Jahren)	ABH verweigert Erm.Duld. für Suche nach neuem Betrieb	<p>gelten BMI-Hinweise, d.h. diese Praxis ist weiter möglich, aber eingeschränkt.</p> <p><u>Einzelfälle:</u> Dublin; Gestattung eingezogen nach Ausbildungsvertrag vorlag, bzw. galt als „nicht vollziehbar Ausreisepflichtig“ zum Antragszeitpunkt</p>	<p><u>Einzelfälle:</u> EQ nicht bewilligt, weil nicht Top6-HKL</p> <p>Abgelehnt, vollziehbar ausreisepflichtig Familienvater Härtefall. ABH grünes Licht für ABDuld. HWK-Ausb.Vertrag Jan'17 unterschrieben mit Beginn Aug'17, bis dahin Sprachkurs; ist aber kein EQ also kein Erm.Duld. und Passbeschaffungsanforderung</p> <p>ABDuld. genehmigt, Erm.Duld. wurde aber Familienmitglieder verweigert</p>	<p>Einige Sozialämter zahlen weiter AsylbLG (§1) nach 15M um die Ausbildung finanziell zu sichern</p> <p>BAB: nur Top6-HKL, bis auf 1 bekannten Ausnahmefall (Elfenbeinküste)</p> <p>In Osnabrück hat bis neulich alle in Ausbildung BAB erhalten</p> <p>Osnabrücker Unterstützungsfond</p>
--	---------------------	---	---	--	---

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Land	Informationsart	„3+2 Regelung“			
		Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE)	Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot)	„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn	Zugang zu Ausbildungs-Förderungen
	Gesetz	AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3 BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG §60a Abs.6	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3	SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Nordrhein-Westfalen	Erlass vom 21.12.2016	Wenn Voraussetzungen AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 erfüllt, ABH-Ermessen reduziert Sprachkenntnisse und Lebensunterhalt <u>nicht</u> Ermessensfaktoren	Aufenthaltsbeendende Maßnahmen müssen „bereits terminiert“ sein; Passbeantragung dafür (nur) ein „Indiz“, sofern mit einer Ausstellung zeitnah zu rechnen ist Stichtagsreglung sichere HKL: Asylgesuchsdatum Versagung BE durch ungeklärte Identität nur bei Selbstvertretungsgründe, die Vollzug Aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern		
	Praxis Bisher wenige Ausb.Duld., teils, weil Sprachkursangebot sehr gering ist Große Entscheidungsvariationen zwischen kommunalen ABHs Ausb.Duld. Anträge werden in der Regel genehmigt solange Ausbildungsbeginn in näherer Zukunft liegt.	BE-Anträge verschwinden und müssen wiederholt gestellt werden BE zur Aufnahme einer Ausbildung an Gestattete mit „schlechter Bleibeperspektive“ wegen „fehlender Kapazitäten“ nur zögerlich bzw. nachlanger Wartezeit genehmigt Ausbildungsbetriebe abgeschreckt, weil einige ABH kommunizieren, dass Duldung nur für 6 Monate.		Bekannte Positivfälle Unternehmen vordatieren Ausbildungsverträge nach EQ o.ä. Aachen: Runder Tisch ABH+Kammer+DGB+IVAF: Einigung Ermessensduldung für ausbildungsvorbereitende EQ <u>Einzelfälle:</u> ABH Aachen: Erteilung Ermessensduldung für EQ mit Ende 1.3. und darüber hinaus	Bei Gestattete nur Top6-HKL Unternehmensinitiative will Ausbildungsförderung für Gestattete mit „schlechter Bleibeperspektive“ übernehmen Nicht-Top6-HKL werden von Trägern AsA-Zugang versagt trotz freien Plätzen

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

	In Aachen werden Gestattete mit „guter Bleibeperspektive“ <u>nicht</u> bevorzugt	<u>Einzelfälle:</u> ½ Jahr Bearbeitungsdauer bei BE-Antrag > Arbeitgeber verloren		bis Ausbildungsbeginn verlängert	Geduldete in Ausbildung bekommen abH ab 15 Monaten, auch in EQ
--	--	--	--	----------------------------------	--

Land	Informationsart	„3+2 Regelung“			
		Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE)	Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot)	„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn	Zugang zu Ausbildungs-Förderungen
	Gesetz	AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3 BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG §60a Abs.6	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3	SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Rheinland-Pfalz	Erlass 18.11.2016 (kurzes Anschreiben im Begleitung zum BMI-Erlass vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz)	Bei Vorlage eines Ausbildungsvertrags kein Ermessen; BE ist zu erteilen.	„Aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ wie VGH Baden-Württemberg Begriff: „Staaten mit schlechter Rückführungsperspektive“ Beschluss: Bei langjähriger Berufserfahrung (im HKL) kein Anspruch auf Ausbildungsduldung, da keine Ausbildung mehr notwendig sei, um als Fachkraft zu arbeiten.	Nicht genannt	
	OVG Koblenz 31.07.2017 AZ: 7 B 11276/17.OVG				
	Praxis				

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Land	Informationsart	„3+2 Regelung“			
		Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE)	Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot)	„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn	Zugang zu Ausbildungs-Förderungen
	Gesetz	AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3 BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG §60a Abs.6	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3	SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Saarland	Kein Erlass				
	Praxis Vorgehen entsprechend der gesetzlichen Regelungen	Positive Grundhaltung der ABH zur weiteren Integration: Ermessensspielräume werden im Sinne der Betroffenen genutzt			

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

	<p>bezogen auf das Urteil des VG Dresden, AZ 3 L 878/17</p> <p>Beschluss SMI Dresden vom 11.12.2017 AZ: 24a-2301/9/1</p> <p>Beschluss SG Dresden vom 17.01.2018 S 20 AY 46/17 ER</p>		<p>Bei Ausbildungsbeginn bevor Ablehnung: wenn keine Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 ist Ausb.Duld. zu erteilen; schriftliche Mitteilung an Geflüchteten über die Art und Umfang seiner Mitwirkungspflichten durch die ABH</p>	<p>Anwendungshinweise des BMI nur auf Grundlage des § 60a Abs. 3 AufenthG Ausbildungsduldung nach Ermessen der ABH</p>	<p>bei Besuch allgemeinbildender Schulen Leistungen nach § 3 AsylbLG auch nach 15M möglich, da kein Anspruch auf BAföG aufgrund des HKL > Begründung: keine andere Existenzgrundsicherung möglich</p>
<p>Praxis Aktuell (17.10.2017) 61 laufende Ausb.Duld. (15 Ablehnungen)</p> <p>Einige ABH kommunizieren Bedenken an Ausbildungsbetriebe (z.B. gegen Maghreb-HKL)</p>	<p><u>Einzelfälle:</u> Einzelne Ausländerbehörden kommunizieren Bedenken an Ausbildungsbetriebe (z.B. gegen Maghreb-Herkunftsländer)</p> <p>Wenige Einzelfälle bisher bekannt, in denen Beschäftigungserlaubnis erteilt wurde.</p> <p><u>Einzelfälle:</u> Mehrere Einzelfälle, bei denen der Entzug der Beschäftigungserlaubnis, wenn Person in Gestattung eine Ausbildung begonnen hatte und während der Ausbildung eine Duldung erteilt bekam. Wenn bis zu einem Stichtag Pass nicht vorgelegt</p>	<p><u>Einzelfälle:</u> Es sind einige Einzelfälle bekannt, in denen eine Ausbildung nicht begonnen werden konnte wegen „abschiebevorbereitenden Maßnahmen“.</p> <p>EQ begonnen mit eingeschränktem Arbeitsmarktzugang in der Duldung > Firma sichert Ausbildung zu > niemand kommuniziert dies der ABH > Abschiebung im Juni 2017</p> <p>Januar 2017 noch in Gestattung kündigt B an, dass eine Firma sie zur Bürokauffrau ab August 2017 ausbilden möchte. April neuer Ausbildungsvertrag ab Juni 2017 bei</p>	<p>Keine bekannt</p>	<p>Geduldet +15M Antrag auf BAB von BA Leipzig abgelehnt. IHK hat Praxis schriftlich hinterfragt</p> <p>BA Meißen lässt im Einzelfall Ausnahmen für Gestattete mit „schlechter Bleibeperspektive“ zu</p> <p><u>Einzelfälle:</u> Tunesierin in Ausbildung bei BA mit Ausb.Förderung</p> <p>BA Dresden genehmigt AbH bei Geduldeten</p> <p>Probleme beim Übergang von Asylbewerberleistungen zu BAB wegen Zeitverzögerung.</p>	

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

		<p>wurde, wurde die BE für die Ausbildung entzogen und die Ausbildung musste abgebrochen werden.</p>	<p>ABH DD bekannt > Mai 2017 Duldung bei ABH und Aufforderung zur Identitätsklärung > Botschaft bestätigt, dass sie dort war und keinen Pass erhielt > Juli 2017 ABH: keine BE/ Ausbildungs- oder Ermessensduldung, da B Schlepper Pass geben musste, habe sie bewusst und willentlich zu ihrer Passlosigkeit beigetragen > Klage vorläufig (Beschluss) vom VG Dresden abgelehnt</p>		<p>Ungeklärt ist die Frage, wie gestattete Auszubildende aus nicht TOP 5 Ländern/ Afghanistan mit geringem Ausbildungsgeld ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Es droht derzeit Ausbildungsabbruch bei vielen Auszubildenden in dieser Konstellation.</p>
--	--	--	--	--	--

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Land	Informationsart	„3+2 Regelung“			
		Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE)	Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot)	„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn	Zugang zu Ausbildungs-Förderungen
	Gesetz	AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3 BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG §60a Abs.6	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3	SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Sachsen-Anhalt	Kein Erlass				
	Praxis	Burgenlandkreis: BE wird genehmigt Im Wesentlichen wie BMI, aber einzelfallbezogene Prüfung (ggf. unter Nutzung der Ermessensspielräume)	Burgenlandkreis: Mitwirkung wird ggf. eingefordert Im Wesentlichen wie BMI, aber Antrag auf Passersatzpapier wird nicht als bevorstehende aufenthaltsbeendende Maßnahme gewertet; Anspruch auf Duldung , wenn Ausbildungsbeginn innerhalb von 3 Monaten erfolgt	Im Wesentlichen wie BMI, aber auch bei ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen , die einen Übergang in eine Ausbildung zuverlässig erwarten lassen und wo noch kein Vertrag vorliegt (Einzelfallentscheidung)	Burgenlandkreis: IvAF-Vernetzung mit BA. Zustimmungsprozedere 2 W (bezieht sich auf ZAV- Anträge); Bisher keine Daten zu Beantragung von Ausbildungsförderung bekannt (Burgenlandkreis legt eigenes Projekt zur Unterstützung von Azubis auf, die lt. Weisung der BA keinen Anspruch auf AbH u.ä. haben, weil sie nicht aus den TOP 5 Ländern oder Afghanistan kommen)

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Land	Informationsart	„3+2 Regelung“			
		Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE)	Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot)	„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn	Zugang zu Ausbildungs-Förderungen
	Gesetz	AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3 BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG §60a Abs.6	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3	SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Schleswig-Holstein	Erlass 14.02.2017	Wenn Voraussetzungen AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 erfüllt, kein ABH-Ermessen	„Auf.Beend.Maßnahmen“: im engen sachlichen/zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung	Ja, mit EQ oder andere ausb.vorbereitende Maßnahme Auch teilweise für Studium, wenn erfolgreicher Abschluss absehbar ist	

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Land	Informationsart	„3+2 Regelung“			
		Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE)	Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot)	„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn	Zugang zu Ausbildungs-Förderungen
	Gesetz	AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3 BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG §60a Abs.6	AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3	SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Thüringen	Erlasse vom 22.11.2016 und 03.05.2017	Sofern Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 S. 4 ff. erfüllt besteht bzgl. der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis seitens der ABH Ermessensreduktion auf Null – Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden, da der § 60a Abs. 2 S. 4 „ansonsten ins Leere laufen würde“	Eintragung in Lehrlingsrolle teilweise problematisch → im Einzelfall bei Nichtvorliegen der Eintragung trotz vorhandenem Ausbildungsvertrag keine Duldungserteilung	Bei vorliegendem Ausbildungsvertrag ist Ermessensduldung in Abhängigkeit vom Einzelfall für max. 6 Monate zu erteilen ABH hat die Möglichkeit, Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen sowie zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse, zu verfügen. ABH in Thüringen üben Ermessen sehr unterschiedlich aus	Keine Hinweise in Erlassen
	Praxis Positiv gewillte Landesregierung Zulauf an Ausb.Duld. als Abschiebeschutz von abgelehnte Afghanen				

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

	Zurückhaltende/unsichere Unternehmenssektor (viele Kleinbetrieben)				
--	--	--	--	--	--

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Legende

ABH	Ausländerbehörde
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BE	Beschäftigungserlaubnis
Ausb.Duld.	Ausbildungsduldung
SGB	Sozialgesetzbuch
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
EQ	Einstiegsqualifizierung
BMI	Bundesministerium des Inneren
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
AsA	Assistierte Ausbildung
ABG	
abH	Ausbildungsbegleitende Hilfen
HKL	Herkunftsländer
Drs.	Drucksache

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Weitere Papiere, Veröffentlichungen zum Thema

DIHK „Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung. Hemmnisse weiter abbauen“ 2017

Deutscher Bundestag/ Drucksache 18/13329 vom 16.08.2017 „Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage: Zahlen und Informationen zum Arbeitsmarktzugang und zur Ausbildungsduhlung für Geflüchtete“

GGUA: Duldung für die Ausbildung Juli 2017 (http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/ausbildungsduhlung.pdf)

Positionspapiere verschiedener Institutionen wie die Flüchtlingsräte und Pro Asyl von Juni 2017 (z.B. <http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/2017/06/14/positionspapier-aufenthaltserlaubnis-statt-ausbildungsduhlung-lernen-aus-den-huerden-der-praxis/>)

Das Projekt RESQUE continued wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

